

Sprache, dem Mythos, der Sitte, bis zu einem gewissen Grade wohl auch bei dem Recht; wogegen die rein geschichtliche Behandlung umso mehr vorherrscht, je ausschließlicher die Gegenstände willkürlichen und namentlich auch individuellen Ursprungs sind: so bei der Kunst und den Werken der Literatur. Darum gibt es zwar eine Kunst- und Literaturgeschichte, aber keine vergleichende Kunst- und Literaturwissenschaft, während alle die vorher genannten vergleichenden Disziplinen immer zugleich der historischen Behandlung zugänglich sind und sogar einer solchen neben der Vergleichung bedürfen: neben der vergleichenden Sprachwissenschaft besitzen wir daher eine Sprachgeschichte, neben der vergleichenden Mythologie eine Geschichte des Mythos u. s. w. Hierbei bringt es der Charakter der Untersuchungen mit sich, daß die vergleichenden Wissenschaften zugleich die univ erselleren sind, indem sie sich über ein großes Gebiet, wenn nicht über die Gesamtheit der Geisteszeugnisse derselben Art erstrecken, indes die geschichtliche Betrachtung notwendig auf einen Zusammenhang beschränkt bleibt, dessen einzelne Teile noch in irgend einer historischen Wechselwirkung mit einander stehen, und innerhalb dieses Zusammenhangs beinahe wieder jede beliebige engere Gruppe von Erscheinungen herausgreifen kann. So bildet beispielsweise die Geschichte der indogermanischen Sprachen eines der weitesten Gebiete, das als eine historische Sprachwissenschaft möglich ist. Aus einem engeren Umkreis wie der deutschen Sprache läßt sich aber ein noch engerer wie das Niederdeutsche, das Neuhochdeutsche oder selbst der Dialekt einer einzelnen Landschaft für die geschichtliche Betrachtung aussondern.

Wie nun die so entstandenen Gebiete als Teile der Philologie im weiteren Sinne gelten können, so sind sie natürlich nicht minder als Einzelgebiete der Geschichte anzusehen. Zu diesen philologischen Geschichtsdisziplinen sind dann aber noch andere, der eigentlichen Geschichte durch ihre engen kausalen Beziehungen zu den politischen Vorgängen näher stehende hinzutreten, die sich aus der Staatslehre und aus der Rechtswissenschaft abzweigen: so die Verfassungs-, die Rechtsgeschichte und die an die Wirtschaftslehre sich lehrende Wirtschaftsgeschichte. Diese Gebiete, die mehr die Zustände, aus denen die geschichtlichen Begebenheiten hervorgehen, als diese selbst untersuchen, hat man zusammen mit der Kunst- und Literaturgeschichte in neuerer Zeit auch unter dem etwas mehrdeutigen Namen der Kulturgeschichte zusammengefaßt und der politischen Geschichte gegenübergestellt.

Auf diese Weise hat namentlich die Entwicklung des gegenwärtigen Jahrhunderts eine Fülle einzelner Geisteswissenschaften entstehen lassen, sodaß man angesichts dessen wohl zweifelhaft sein könnte, ob unsere Zeit nicht in höherem Grade noch den Namen des Zeitalters der Geisteswissenschaften als den des Zeitalters der Naturwissenschaften, der für sie vorgeschlagen worden ist, verdient. Wenigstens wenn man den wissenschaftlichen Geist einer Periode nach der Menge eigenartiger Ideen und Arbeiten und neuer Forschungsrichtungen, die in ihr hervortreten, bemißt, so will es mir scheinen, daß die Naturwissenschaften bei allem Reichtum und trotz neuer, durch die praktische Bedeutung blendender Entdeckungen doch im ganzen nur dieselben Bahnen weiter verfolgen, die sie im 17. Jahrhundert bereits eingeschlagen haben. Die Geisteswissenschaften aber haben, seitdem die vergleichende und die geschichtliche Behandlung der Probleme in sie eingedrungen sind und allmählich auf alle möglichen Gegenstände geistigen Interesses ausgedehnt wurden, so ungeheure innere Wandlungen erfahren, daß sich deren Bedeutung heute noch kaum ermessen läßt, um so mehr, da die allgemeinen Gesichtspunkte und namentlich die Pflege der grundlegenden psychologischen Disziplinen mit der in den einzelnen Gebieten verarbeiteten Fülle des Stoffes kaum Schritt halten konnten.